

Jugendordnung der Bayerischen Taekwondo Union e.V.

(Stand 06.03.2016)

Übersicht

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Grundsätze
- § 4 Haushaltsmittel
- § 5 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit
- § 6 Organe
- § 7 Jugendvollversammlung
- § 8 Jugendausschuss
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Name

Die „Bayerische Taekwondo Jugend“ (BTJ) ist die Gemeinschaft aller den Vereinen und Abteilungen der Bayerischen Taekwondo Union e.V. angehörenden Jugendlichen. Die BTJ ist der Bayerischen Sportjugend (BSJ), dem Jugendverband des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) untergliedert.

§ 2 Aufgabe und Ziele

Aufgabe der BTJ ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter Beachtung der Regeln des SGB VIII insbesondere § 2, unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der BTU-Satzung. Die BTJ hat als Ziel, einen geregelten Sportbetrieb im Leistungs- und Breitensportbereich gleichermaßen für ihre Mitglieder zu organisieren.

§ 3 Grundsätze

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung Mitverantwortung der Jugend ein. Die Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt der BTU. Über die bereitgestellten Mittel verfügt die BJK gemäß den Beschlüssen der JVV. Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer der BTU vorgenommen.

§ 5 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

Mitglieder der BTJ sind alle der BTU gemeldeten Jugendlichen bis zu den jungen Volljährigen im Sinne des §7/I SGB VIII und die eingesetzten Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Vereine und Abteilungen der BTU während ihrer Amtszeit.

§ 6 Organe

Die Organe der Jugend sind

1. Jugendvollversammlung
2. Jugendausschuss

§ 7 Jugendvollversammlung

1. Stellung / Zusammentritt

Die Vollversammlung der Jugend (JVV) ist das oberste Organ der BTJ.

Die JVV soll jährlich möglichst vor der Mitgliederversammlung der BTU stattfinden und wird fristgerecht von der Landesjugendleitung einberufen. Die Einladung zur JVV wird acht Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung den einzelnen Mitgliedsvereinen der BTU zugeleitet.

Anträge und Wahlvorschläge sind bis spätestens sechs Wochen vor der JVV schriftlich an die Landesjugendleitung der BTU einzureichen. Vier Wochen vor der JVV müssen die endgültige Tagesordnung und die Tagesordnungsunterlagen an die Mitglieder der BTU zur Weiterleitung an die Jugendvertreter versandt werden (Poststempel). Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Vereine/ Abteilungen) der BTJ muss eine außerordentliche JVV innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden. Auf einstimmigen Antrag des Jugendausschusses muss eine außerordentliche JVV innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

2. Beschlussfähigkeit

Die JVV ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Zusammensetzung

Die JVV bilden

- a. die Mitglieder des Jugendausschusses
- b. die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der BTU-Mitglieder, die der BTU Geschäftsstelle gemeldet wurden; im Sinne des § 7 Nr. 2 BTU Satzung.
- c. geladene Gäste und Funktionäre der BTU

4. Stimmberechtigte

Die Vereine und Abteilungen haben aufgrund ihrer nachgewiesenen Mitgliederzahlen im Jugendbereich folgende Stimmen:

- bis 50 Mitglieder, je 1 Stimme
- 51 bis 100, je 2 Stimmen
- 101 bis 150, je 3 Stimmen
- 151 bis 200, je 4 Stimmen
- über 201 Mitglieder, je 5 Stimmen.

Maßgebend ist der offizielle Istbestand der Datenbankmeldung der DTU der Vereine und Abteilungen an den Verband (Stand: 01.01. des laufenden Jahres). Ohne Meldung in der Datenbank hat der Verein bzw. die Abteilung kein Stimmrecht.

Geladene Gäste und Funktionäre der BTU haben kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen in der JVV genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei sog. Dringlichkeitsanträgen (vgl. § 8 Nr. 3 BTU-Satzung) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Aufgaben

Die Aufgaben der JVV sind insbesondere:

- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten
- Festlegung der Richtlinien in der BTJ
- Entgegennahmen der Berichte der Landesjugendleitung
- Kassenabschluss der BTJ des abgelaufenen Jahres durch den Schatzmeister der BTU
- Verabschiedung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr
- Entlastung der gesamten Jugendleitung, Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin, des/der Stellvertreter/-in. Die Dauer der Amtsperiode ist mit der BTU identisch.
- Änderung und Ergänzung der Jugendordnung
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

6. Anträge

Anträge zur JVV können von den Organen der BTU und den Vereinen bzw. Abteilungen eingebracht werden.

§ 8 Jugendausschuss

1. Zusammensetzung

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden (=Landesjugendleiter/-in) und einem/einer Stellvertreter/in.

2. Aufgaben

a. Die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnung der BTU, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuss ist verantwortlich gegenüber der BTU sowie der JVV.

b. Die Landesjugendleitung vertritt die Interessen der Jugend der BTU nach innen und außen.

c. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt, wobei eine Sitzung 3 Monate vor der JVV stattfinden soll. Sie sind von dem/von der Landesjugendleiter/-in unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von einem Mitglied des Jugendausschusses ist von der Landesjugendleitung innerhalb von 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

d. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, der BTU Geschäftsstelle zuzuleiten mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder und zur Aufbewahrung (10 Jahre).

e. Kommissionen

Der Jugendausschuss kann bei Bedarf für besondere Aufgaben und Maßnahmen vorübergehende Kommissionen einsetzen. In Absprache mit dem Präsidium und dem Schatzmeister der BTU. Nach Erledigung besonderer Aufgaben gelten die Kommissionen als aufgelöst.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der JVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung der BTU in Kraft